



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. ++43-1-531 15/0  
Fax: ++43-1-531 15/2690  
e-mail: dsk@dsk.gv.at  
DVR: 0000027

Sachbearbeiter: Dr. Gregor König, Klappe 2768

GZ: K211.857/0002-DSK/2007

Verfahren nach § 30 DSG 2000  
[REDACTED]

[REDACTED]  
z.Hd. ARGE Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz  
Redtenbachergasse 20  
1160 Wien

per Telefax: 01 / 480 32 09

**Betrifft: Mitteilung nach § 30 Abs. 7 DSG 2000**

Mit „Anrufung der DSK gem. §30“ vom 28. September 2007 brachten Sie vor, ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung der Informationspflicht nach § 24 DSG 2000 durch [REDACTED] sei vom Magistrat der Stadt Wien, MBA 9, gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG, nach Auskunft der zuständigen Referentin Frau Mag. Monnier wegen Verjährung, eingestellt worden. Sie forderten daher die Erteilung einer Empfehlung nach § 30 Abs. 6 DSG 2000.

Dazu teilt die Datenschutzkommission mit, dass Empfehlungen nur an den ein Recht oder eine einen Betroffenen betreffende Pflicht verletzenden Auftraggeber erteilt werden können. Dies ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut selbst: § 30 Abs. 6 DSG 2000 sieht die Erteilung von Empfehlungen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes vor. Ein rechtswidriger Zustand kann nach § 30 Abs. 1 DSG 2000 aber nur durch die Verletzung von Rechten oder den Einschreiter betreffenden Pflichten *eines Auftraggebers* nach diesem Bundesgesetz bestehen. Demnach kann eine Empfehlung nur erteilt werden, um die Verletzung von Pflichten eines Auftraggebers nach dem DSG 2000 abzustellen, nicht aber einer Person oder Behörde, die nicht Auftraggeber ist.

Die Datenschutzkommission hat aber mit Frau Mag. Monnier, Magistrat der Stadt Wien, MBA 9, Kontakt aufgenommen und bestätigt, dass die Verletzung von § 24 DSG 2000 nicht verjähren kann, solange die Informationspflichten nicht wahrgenommen werden und dementsprechend § 52 Abs. 2 Z 3 DSG 2000 ein Dauerdelikt darstellt. Frau Mag. Monnier hat angegeben, dass das Verfahren fortgesetzt wird.

- 2 -

Wir betrachten daher die Angelegenheit als erledigt und stellen das Verfahren nach § 30 DSG 2000 ein.

25. Oktober 2007  
Für die Datenschutzkommission  
Das geschäftsführende Mitglied:  
KOTSCHY